



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

55.001/6-I 8/89

GZ

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	9. GEZ. 89
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89 <i>le</i>

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

D. Pöschner

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med. technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

7. März 1989

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

55.001/6-I 8/89

GZ

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion VI

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/96 22-0*

Telefax
 0222/96 22/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Bezug: Zl. 61.251/1-VI/13/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9.1.1989 mitzuteilen, daß es gegen den oben angeführten Gesetzesentwurf im Einzelnen nichts einzuwenden hat.

Das Bundesministerium für Justiz regt jedoch an, in der vorliegenden Novelle klarzustellen, daß Tätigkeiten des medizinischen Hilfspersonals im Rahmen der Strafvollzugsverwaltung analog zu der vorgesehenen Regelung über die Hauskrankenpflege von den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes ausgenommen sind.

Unter Berufung auf § 45 Abs. 2 StVG werden in Justizanstalten zum Transport, Umbetten und Waschen von Kranken sowie für kleinere Handreichungen im Rahmen der (zahn)ärztlichen Versorgung Strafgefangene herangezogen. Unter Aufsicht des behandelnden Arztes und eines zum Sanitätshilfsdienst befähigten Justizwachebediensteten mischen Strafgefangene auch Amalgam, sortieren Tabletten und sterilisieren ärztliche Bestecke.

- 2 -

Das Bundesministerium für Justiz vertritt den Standpunkt, daß es sich bei Krankenabteilungen der Justizanstalten, mit Ausnahme der Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien, um keine Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes handelt, weil in diesen Krankenabteilungen nur eine erweiterte Hauskrankenpflege durchgeführt wird.

Bei Vertretung der Auffassung, daß die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes dem § 45 Abs. 2 StVG vorgehen, würde sich vor allem die Notwendigkeit der Einstellung von zusätzlichem Sanitätshilfspersonal ergeben. Nach einer vorsichtigen Schätzung des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz würde allein für diese Anstalt die Aufnahme von fünf zum Sanitätshilfsdienst ausgebildeten Personen erforderlich sein.

Gerade die Heranziehung von Strafgefangenen zu verantwortungsvollen Aufgaben ist ein wesentliches Mittel zur Stärkung der Persönlichkeit der Insassen und somit zur Resozialisierung. Die Gefangenen versehen die ihnen übertragenen Aufgaben als medizinisches Hilfspersonal mit großer Sorgfalt. Beschwerden über Fehlverhalten von Häftlingen in diesem Bereich kommen praktisch nicht vor. Es besteht daher keine Notwendigkeit, anstelle der Gefangenen hauptberufliches, medizinisches Hilfspersonal einzusetzen.

Die Ausklammerung der Strafvollzugsverwaltung aus sanitätsrechtlichen Vorschriften ist im übrigen keine Neuerung. Das Krankenanstaltengesetz nimmt Anstalten für geistesranke Rechtsbrecher aus seinem Regelungsbereich aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

7. März 1989

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

